

# TE Bvwg Beschluss 2018/5/14 W174 2187391-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2018

## Entscheidungsdatum

14.05.2018

## Norm

VwGG §61 Abs2

ZPO §66 Abs1

## Spruch

W174 2187391-1/25E

## BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Mag. Viktoria MUGLI-MASCHEK über den Antrag von XXXX zur Erhebung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.03.2018, Zl. W174 2187391-1/19E, betreffend die Verfahrenshilfe zu bewilligen, beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß § 61 Abs. 2 VwGG zurückgewiesen.

## Text

### BEGRÜNDUNG:

Das Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe, auf dessen Grundlage gemäß § 61 VwGG iVm § 66 Abs. 2 ZPO zu entscheiden ist, wurde auch innerhalb der zu seinem Anschluss nach § 61 VwGG iVm § 66 Abs. 1 ZPO gesetzten Frist nicht vorgelegt.

## Schlagworte

Fristablauf, Verfahrenshilfe, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W174.2187391.1.01

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)